10. Württembergischer Betreuungsgerichtstag
„Selbstbestimmung grenzenlos!?“
Freitag, 6. März 2015
Hochschule Esslingen

AG 1 a Verwahrlosung – zwischen Selbstbestimmung und Fürsorge

Walter Dörrer, Berufsbetreuer, Stuttgart
Markus Ruoff, Gemeindepsychiatrisches Zentrum Stuttgart-Freiberg

1. Auch bzgl. der eigenen Wohnung bestimmt sich das Wohl eines Betreuten über seine eigenen Wünsche und Vorstellungen (§1901 BGB). Bis zu welchem Punkt?

2. Wer in einer verwahrlosten Wohnung lebt, leidet darunter – entweder unter dem Zustand selbst oder unter den Reaktionen der Umwelt. Leidet er wirklich?

3. Eine Intervention des Betreuers (z.B. Entrümpelung) kann den Betreuten in seiner Fähigkeit, selbständig zu wohnen, unterstützen – oder ihn gesundheitlich weiter destabilisieren.

AG 1 b Verwahrlosung – zwischen Selbstbestimmung und Fürsorge

Ingrid Steiner, Stadtseniorenrat Stuttgart, ehemalige Berufsbetreuerin

1. Auch bzgl. der eigenen Wohnung bestimmt sich das Wohl eines Betreuten über seine eigenen Wünsche und Vorstellungen (§1901 BGB). Bis zu welchem Punkt?

2. Wer in einer verwahrlosten Wohnung lebt, leidet darunter – entweder unter dem Zustand selbst oder unter den Reaktionen der Umwelt. Leidet er wirklich?

3. Eine Intervention des Betreuers (z.B. Entrümpelung) kann den Betreuten in seiner Fähigkeit, selbständig zu wohnen, unterstützen – oder ihn gesundheitlich weiter destabilisieren.

10. Württembergischer Betreuungsgerichtstag
„Selbstbestimmung grenzenlos!?“
Freitag, 6. März 2015
Hochschule Esslingen

AG 2 Selbstbestimmungsrecht der Betreuten und Haftungsängste der Betreuer

Waltraud Löchner-Grau, Berufsbetreuerin, Auenwald
Katja Kopf, Richterin am Amtsgericht Schwäbisch Hall

1) Selbstbestimmung endet mit dem Verlust der Einsichtsfähigkeit der/des Betreuten.

2) Keine unbegrenzte Haftung des Betreuers für die „Gefahrenquelle“ Betreuter bei Schädigung Dritter.

3) Ein Handeln nach den Wünschen des /der Betreuten wie vom Gesetzgeber vorgesehen, scheitert an den für Betreuung gegebenen zeitlichen Vorgaben und ist somit für den Betreuer nicht zumutbar.

10. Württembergischer Betreuungsgerichtstag
„Selbstbestimmung grenzenlos!?“
Freitag, 6. März 2015
Hochschule Esslingen

AG 3 Demenz und Selbstbestimmung

Günther Schwarz, Fachberatung Demenz, eva Stuttgart
Dr. med. Ernst Bühler, Internist, Klinische Geriatrie, Kreiskliniken Esslingen

Menschen mit Demenz haben auf jeder Stufe ihrer Entwicklung eine zwar abnehmende, aber stets beachtenswerte Selbstbestimmungsfähigkeit und können zum Ausdruck bringen, was für ihre Lebensqualität wichtig ist.

Verbesserung des Umgangs mit demenz-betroffenen Klienten durch Achtung der Selbstbestimmung

Erhöhung der Handlungssicherheit der Betreuer führt zu höherer Zufriedenheit der Patienten, Angehörigen und Betreuer

10. Württembergischer Betreuungsgerichtstag
„Selbstbestimmung grenzenlos!?“
Freitag, 6. März 2015
Hochschule Esslingen

AG 4 Selbstbestimmung und freier Wille

Alexander Menges MBA, MIM, Freudenstadt
Till Jakob, Vizepräsident AG Stuttgart
Klaus Dittrich, Betreuungsbehörde Stuttgart

1.„Selbstbestimmung“ und „Freier Wille“ sind normative Rechtsbegriffe.

2. Anhaltspunkt für den Verlust der Fähigkeit zur freien Willensbestimmung ist ein Fehlen oder ein Verlust von Fähigkeiten, für die Befriedigung von Grundbedürfnissen im alltäglichen Leben zu sorgen.

3.Psychische Störungen können zum Fehlen oder Verlust der Fähigkeit zur freien Willensbildung führen.

4.„Selbstbestimmung“ und „Freier Wille“ sind nicht deckungsgleich.

5. Selbstbestimmung ist auch aufgrund natürlicher Willensbildung möglich und zu beachten.

10. Württembergischer Betreuungsgerichtstag
„Selbstbestimmung grenzenlos!?“
Freitag, 6. März 2015
Hochschule Esslingen

AG 5 Das PsychKHG und die Auswirkungen auf das Betreuungsrecht: Selbstbestimmung grenzenlos?!

Prof. i. R. Konrad Stolz, Hochschule Esslingen
Gabriele Brenner, LVPEBW e. V., Stuttgart

Stolz

Bei Selbstgefährdung geht die Unterbringung durch den **Betreuer** (§ 1906 BGB) der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (PsychKHG) vor.

Im Rahmen einer zivilrechtlichen Unterbringung zur Behandlung kommt dem **Betreuer** eine entscheidende Rolle bei der Frage einer Zwangsbehandlung zu.

Patientenverfügungen können eine (Zwangs)behandlung wegen Eigengefährdung oder zur Wiederherstellung freier Selbstbestimmung verhindern, wenn sie in einwilligungsfähigem Zustand verfasst worden sind und die aktuelle Lebens-und Gesundheitssituation im Voraus ausreichend konkret beschreiben. Der Arzt muss die Wirksamkeit der Patientenverfügung zusammen mit einem **Betreuer** prüfen.

Das **Recht auf Krankheit** könnte aber dann seine Grenze finden, wenn die Weigerung, sich behandeln zu lassen, eine „Verwahrung“ auf unbegrenzte Dauer zu Folge hätte.
(Konrad Stolz; Tilmann Steinert:| Psychiatrische Patientenverfügungen und öffentlich-rechtliche Unterbringung BtPrax 2014, 12-18)

Brenner

Zwangsbehandlung ist nur zur Vermeidung einer Fremdgefährdung und erst nach Ausschöpfung aller Alternativen zu Zwang und Gewalt **zulässig.**

Zwangsbehandlung bei Eigengefährdung und zur Wiederherstellung der freien Selbstbestimmung ist **abzulehnen**, weil es zahlreiche Alternativen zu Zwang und Gewalt gibt, die nicht immer angewendet werden und die immer noch nicht ausgebaut sind.

10. Württembergischer Betreuungsgerichtstag
„Selbstbestimmung grenzenlos!?“
Freitag, 6. März 2015
Hochschule Esslingen

AG 6 Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde

Christopher Reith, Notariat/Betreuungsgericht Göppingen
Klaus Gölz, Betreuungsbehörde Stuttgart

1.These:
Aufwand und Personalbedarf bei den Betreuungsbehörden nimmt
durch die „Stärkung der Funktionen“ weiter zu. Ohne entsprechende Personalausstattung bei den Behörden kann das Gesetz nicht im erforderlichen Maße umgesetzt werden.

2.These:
Die Konzentration auf andere Hilfen (Vollmachten, „Sozial-Helfer“ etc.) stärkt das Selbstbestimmungsrecht von Betroffenen und bringt Erfolg in der Verringerung des Anstiegs der Betreuungsanordnungen. Allerdings: je geringer die soziale Infrastruktur vor Ort ausgestaltet ist, um so weniger kann vermittelt werden.

3.These:
Demographischer Wandel, Auflösung sozialer Strukturen insbesondere in den Familien, Abbau bei sozialen Diensten sowie Verrechtlichung des Alltags wird entgegen der Erwartungen an das „Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“ zu einer weiteren Zunahme der Betreuungen und somit zu noch höheren personellen und finanziellen Aufwänden bei Landkreisen/Betreuungsbehörden und Justiz/ Betreuungsgerichten führen.

10. Württembergischer Betreuungsgerichtstag
„Selbstbestimmung grenzenlos!?“
Freitag, 6. März 2015
Hochschule Esslingen

AG 7 Brauchen wir eine Betreuung “Light”?

Maren Dobberthien, Justizministerium BW
Gerold Oeschger, Berufsbetreuer, BGT, Radolfzell

Das deutsche Betreuungsrecht zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass die Einrichtung einer Betreuung nicht zu einer Einschränkung der Geschäftsfähigkeit führt. Es bedarf zudem einer strengen Prüfung der Erforderlichkeit sowohl bei der Frage der Anordnung als auch in der inhaltlichen Ausgestaltung der Betreuung. Die rechtliche Betreuung beschränkt sich auf klar definierte und angeordnete Aufgabenkreise. Im Innenverhältnis ist die rechtliche Betreuung an Vorstellungen und Wünsche des Betreuten gebunden. Die Selbstbestimmung aus der subjektiven Sicht des Betroffenen ist zu fördern.

Diese Maßgaben des Betreuungsrechtes entsprechen den Vorgaben der UN – BRK, insbesondere dem Artikel 12 der Konvention. Die Praxis zeigt allerdings, dass es Mängel im System der Unterstützung und Beratung für die Betroffenen gibt. § 1896 Abs. 2 BGB schreibt vor, dass andere Hilfen und Formen der Unterstützung Vorrang vor der rechtlichen Betreuung haben. Diese Hilfen und auch der Zugang zu ihnen müssen verbessert werden. Im Rahmen der rechtlichen Betreuung müssen ersetzende Entscheidungen zur Wahrung und Sicherung der Rechte der Betroffenen ultima ratio bleiben und unterliegen zum Teil sehr engen Voraussetzungen (z.B. § 1906 BGB).

Bedarf es nun der Schaffung neuer zivilrechtlicher Institute, um den hohen Anforderungen und Maßstäben der UN – BRK noch mehr genüge zu tun? Etwa einer Begleitbeistandschaft ohne gesetzliche Vertretungsbefugnis wie im Schweizer Recht? Kann es nicht ausreichend sein, die schon mehrfach konkret benannten „Praxismängel“ anzugehen und zu verändern? Kann eine klarere Abgrenzung zwischen „anderen Hilfen“ und rechtlicher Betreuung konkretisiert werden? Diese „anderen Hilfen“ sind schon nach geltendem Recht vielfach in den Gesetzen (insbesondere den Sozialgesetzbüchern) festgeschrieben. Sie finden aber zu wenig Anwendung oder der Betroffene gelangt überhaupt erst durch die Bemühungen seines rechtlichen Betreuers in ihren Genuss, was das Verhältnis zwischen Betreuung und anderen Hilfen auf den Kopf stellt. Könnten diese Hilfen, konsequent angewendet und entsprechend strukturiert, die Situation für die Betroffenen nicht deutlich verbessern und somit Zahl und Umfang rechtlicher Betreuungen auf das Erforderliche reduziert werden?

Mit diesen Fragestellungen, einem Blick auf erste Erfahrungen mit dem neu reformierten schweizerischen Erwachsenenschutzrecht und aktuellen rechtspolitischen Fragen wie die der Angehörigenvertretung wollen wir uns mit den Teilnehmern der Arbeitsgruppe möglichen Lösungsansätzen nähern.

10. Württembergischer Betreuungsgerichtstag
„Selbstbestimmung grenzenlos!?“
Freitag, 6. März 2015
Hochschule Esslingen

AG 8 Selbstbestimmung in Pflegeheimen

Thilo Naujoks, Geschäftsführer Städt. Pflegeheime Esslingen
Ursula Werner, Ev. Akademie Bad Boll

Pflegebedürftige Menschen leben im Heim, weil sie zu Hause nicht mehr gut versorgt sind.

1. Ist Selbstbestimmung den Pflegestandards und der rechtlicher Haftung des Heims oder der Betreuerin untergeordnet?

2. Menschen individuell zu pflegen ist eine hohe Kunst. Schränken die große Anzahl an beteiligten Experten in der stationären Pflege intuitive Verhaltensweisen der Pflegekräfte und BetreuerInnen ein?

3. Was kann das Pflegeheim, was können die BetreuerInnen tun, um den ihnen anvertrauten Menschen einen individuellen Lebensstil zu ermöglichen?